



**Turn- und Rasensportverein „Frisch Auf“
Eggenscheid 1911 e.V.**

geänderte S A T Z U N G

Stand: 05.03.2018

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
§ 1 – NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS	3
§ 2 – ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 3 – VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 4 – BEITRÄGE	4
§ 5 – STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT	5
§ 6 – MAßREGELUNGEN.....	5
§ 7 – ORGANE ZUR LEITUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS	6
§ 8 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 9 – ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	7
§ 10 – DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND	8
§ 11 – DER GESAMTVORSTAND.....	9
§ 12 – ABTEILUNGEN.....	10
§ 13 – KASSENPRÜFUNG	10
§ 14 – AUFLÖSUNG DES VEREINS	11
§ 15 – DATENSCHUTZ IM VEREIN	11
§ 16 – INKRAFTTRETEN UND WIRKSAMKEIT DER SATZUNG	11

§ 1 – Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 28.02.1911 in Eggenscheid gegründete Sportverein führt den Namen **Turn- und Rasensportverein „Frisch Auf“ Eggenscheid 1911 e.V.**, abgekürzt **TuRa Eggenscheid**. Er ist Mitglied des Landessportbundes und der zuständigen Landesfachverbände im Landessportbund.
2. Der Vereinssitz ist Lüdenscheid. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdenscheid unter V.R. 418 eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Dies geschieht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des Sports, exemplarisch durch die Sportarten Turnen, Tennis, Fußball und Badminton.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.** Vergütungen gemäß § 10 Absatz 9 dieser Satzung sind nicht unverhältnismäßig.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
5. Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr festgelegt.

§ 2 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3 – Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, aus den nachfolgend genannten Gründen vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane
 - b. Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c. Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
 - d. Unehrenthafter Handlungen
4. Der Entscheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

§ 4 – Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Der Verein kann außerdem Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie abteilungs-, alters- und aktivenstatus-spezifische Beiträge und Familienbeiträge erheben.
2. Die Mitglieder können außerdem verpflichtet werden, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Verpflichtung und Nichtleistung sind von den Mitgliedern Stundenvergütungen als Geld-Ersatzleistung zu erbringen.
3. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
4. Über Art, Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen gemäß 1) und 3) sowie über die Festsetzung der Arbeitsstunden und der ersatzweisen Stundenvergütung gemäß 2) entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
5. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
6. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

8. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
9. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
10. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Zusätzlich kann die unter 8 genannte Bearbeitungsgebühr gemäß Beschluss des Gesamtvorstands erhoben werden.
11. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
12. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
13. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 5 – Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können an der Mitgliederversammlungen, den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 6 – Maßregelungen

1. Mitglieder, die gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:
 - a. Verweis,
 - b. angemessene Geldstrafe,
 - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins,
 - d. Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Bescheid über diese Maßregelung ist per Einschreiben zuzustellen.

§ 7 – Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
12. Alle Mitglieder können bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Drei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 9 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
- Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
- Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- Entlastung des Gesamtvorstands
- Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt.
- Bestätigung und Abberufung der gewählten Abteilungsleiter.
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 10 – Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) setzt sich mindestens aus 4 (vier) und maximal aus 6 (sechs) gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die einfache Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
3. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.
4. Der geschäftsführende Vorstand wählt eigenständig eines seiner Mitglieder zum Sprecher des Vorstands. Der Vorstandssprecher kann bei Bedarf in jeder Sitzung des geschäftsführenden Vorstands neu gewählt werden.
5. Der geschäftsführende Vorstand bevollmächtigt bei Aufforderung von Banken, bei denen Konten des Vereins geführt werden, eines oder mehrere seiner Mitglieder zur Durchführung von Bankgeschäften. Der geschäftsführende Vorstand kann außerdem aus organisatorischen Gründen andere Vereinsmitglieder oder externe Dienstleister mit der Durchführung von Bankgeschäften durch schriftliche Legitimation betrauen.
6. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
8. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
9. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
10. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

11. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes können von jedem ihrer Mitglieder einberufen werden. Ist bereits ein Vorstandssprecher gewählt, beruft dieser die Sitzungen ein. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens 3 (drei) der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können nur mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst werden.

§ 11 – Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern.
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 und Verhängung von Sanktionen gem. § 6.
 - Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 4.
3. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Gesamtvorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den Sprecher des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Beschlüsse des Vorstandes können nur mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst werden.

§ 12 – Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Jede Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 13 – Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 14 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ genannt sein.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfertig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. **Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Lüdenscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

§ 15 – Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 16 – Inkrafttreten und Wirksamkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **xx.xx.2018** beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.